

SATZUNG

der Stadt SCHWEICH

über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen

- Ausbaubeitragssatzung -

vom 10.12.2007

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Ausbaubeiträgen	§ 9	Vorausleistungen
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen	§ 10	Ablösung des Ausbaubeitrages (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)
§ 3	Ermittlungsgebiete	§ 11	Beitragsschuldner
§ 4	Gegenstand der Beitragspflicht	§ 12	Veranlagung und Fälligkeit (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)
§ 5	Gemeindeanteil	§ 12 a	Veranlagung und Fälligkeit (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)
§ 6	Beitragsmaßstab	§ 13	Überleitungsregelung (Verschonungsregelung)
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)	§ 14	Inkrafttreten
§ 7 a	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)		
§ 8	Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbetrag (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)		
§ 8 a	Entstehung des Beitragsanspruches (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)		

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „**Erneuerung**“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „**Umbau**“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „**Verbesserung**“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwege
 - c) Radwege
 - d) nichtselbständige Parkflächen
 - e) nichtselbständige Grünflächen mit Bepflanzung
 - f) Fußgängerzonen
 - g) verkehrsberuhigte Bereiche
 - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - i) selbständige Fußwege und Radwege
 - j) Beleuchtung
 - k) Entwässerung.
- (2) Für selbständige Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage oder nach Beschluss des Stadtrates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Im Falle der Erhebung wiederkehrender Beiträge bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtteilgebietes Issel als öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Satz 1 ermittelt.
- (3) Die Begründung für die Anwendung unterschiedlicher Beitragsabrechnungssysteme sowie die Abgrenzung des Stadtteilgebietes Issel als eigenständige Abrechnungseinheit ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt. Die Abrechnungseinheit Issel ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügtem Plan.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage bzw. im Falle der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zu Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.

§ 5

Gemeindeanteil

- (1) Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (2) Im Falle der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen beträgt der Gemeindeanteil 35 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt **50 v. H.**; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich **100 v.H.**
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.
Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 4. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch **3,5** anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
11. Es gelten nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um **20 v.H.** erhöht.

Dies gilt entsprechend für **ausschließlich** gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.

Bei **teilweise** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 v. H.**

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten mit **50 %** angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlage angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in sonstiger Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 – 4 gelten auch in den Fällen, wenn anstelle satzungsgemäßer Beitragserhebungen vertragliche Regelungen in Form von Erschließungs- oder Ablösungsverträgen vereinbart oder Sanierungsausgleichsbeträge erhoben wurden.

§ 7 a

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)

- (1) Für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, wenn für eine oder mehrere dieser Verkehrsanlagen
 - a) Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bereits entrichtet wurden, oder noch zu erheben sind, oder
 - b) einmalige Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bereits erhoben wurden oder eine solche Beitragspflicht bereits entstanden und noch geltend zu machen istund die Freistellungsfrist nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen des Absatzes 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in sonstiger Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten auch in den Fällen, wenn anstelle satzungsgemäßer Beitragserhebungen vertragliche Regelungen in Form von Erschließungs- oder Ablösungsverträgen vereinbart oder Sanierungsausgleichsbeträge erhoben wurden.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbetrag (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Absatz 2 mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Stadtrates für
 1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. unselbständige Parkflächen
 7. unselbständige Grünanlagen
 8. Mischflächen
 9. Entwässerungseinrichtungen
 10. Beleuchtungseinrichtungengesondert als Teilbetrag erhoben werden.

§ 8 a

Entstehung des Beitragsanspruches (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Im Falle der Erhebung einmaliger Beiträge können ab Beginn einer Maßnahme von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden. Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeträge nach § 8 Abs. 2 verlangt werden.
- (2) Im Falle der Erhebung wiederkehrender Beiträge können ab Beginn des Erhebungszeitraumes von der Stadt Vorausleistungen erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit (bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen)

Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für Vorausleistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.

§ 12 a

Veranlagung und Fälligkeit (bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen)

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit je einem Viertel am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11 des Folgejahres fällig. Für Vorausleistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Satzung können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Überleitungsregelung (Verschonungsregelung)

- (1) Gem. § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 4 und vorbehaltlich § 7 a Abs. 1 dieser Satzung festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Anspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt auch in den Fällen, wenn anstelle satzungsgemäßer Beitragserhebungen vertragliche Regelungen in Form von Erschließungs- oder Ablösungsverträgen vereinbart oder Sanierungsausgleichsbeträge erhoben wurden.
- (3) Die unter die Verschonungsregel fallenden Verkehrsanlagen sowie der jeweilige Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Brunnenstraße	2022
In der Olk	2022
Im Gärtchen	2022
Zur Sandgrube	2022
Froschweg	2022
Am Weiher	2022
Im Rosengarten	2022

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom **04.04.2000** außer Kraft.

- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schweich, 10.12.2007
(Dienstsiegel)

Stadt Schweich
gez. Vitus Blang,
Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Ausbaubeitragsatzung der Stadt Schweich vom 10.12.2007**Begründung gemäß § 3 Abs. 3**

Auf Grund der im Rahmen der Territorialreform Anfang der 70er Jahre vorgenommenen Eingemeindungen und Zusammenlegungen ehemals selbständiger Gemeinden wurde der heutige Stadtteil Issel in die Stadt Schweich eingemeindet. Die Stadt Schweich hat daraufhin gemäß § 74, Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) aus dieser ehemals souveränen Gemeinde in ihrem Gebiet bzw. in ihrer Gemarkung den Ortsbezirk Issel gebildet.

In der Stadt Schweich werden Ausbaubeiträge seit den 80er Jahren als einmalige Beiträge erhoben. Im Jahre 2000 hat der Stadtrat Schweich jedoch ausschließlich für den Stadtteil Issel die Festsetzung und Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen festgelegt.

Maßgebliche Gründe hierfür waren, dass es sich bei der Stadt Schweich und dem Ortsteil Issel um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile gem. § 10 a Abs.1 Satz 2 KAG handelt, die in ihrer örtlichen Lage eine deutliche Entfernung voneinander aufweisen und eigenständige Innenbereiche bilden. Die Gebietsteile sind in ihrer gesamten Ausdehnung durch die Bundesstraße 53 getrennt. Ihre Anbindung an das übrige, überregionale Verkehrsnetz erfahren sie ausschließlich über Verkehrsanlagen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und nicht in der Straßenbaulast der Stadt Schweich stehen (klassifizierte Straßen).

Das Vorhandensein dieser Struktur und nicht zuletzt die Abgeschlossenheit des Stadtteilgebietes Issel haben den Stadtrat Schweich in seiner Sitzung am 29.02.2000 dazu bewogen, durch entsprechende Beschlussfassung die unterschiedlichen Beitragsabrechnungssysteme festzulegen.

Seit dem Jahre 2000 ist die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen im Stadtteil Issel angewandte Praxis und findet breite Anerkennung. Umfangreiche Verkehrsanlagen wurden in den vergangenen Jahren erneuert, erweitert, umgebaut oder verbessert.

Der Stadtrat Schweich hat daher in Wahrnehmung seines Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 3 der Satzung geregelt, an den unterschiedlichen Beitragsabrechnungssystemen (einmalige Beiträge: Stadtlage Schweich, wiederkehrende Beiträge: Stadtteilgebiet Issel) festzuhalten und die Abrechnungseinheit „Stadtteil Issel“ als eigenständiges Ermittlungsgebiet für die wiederkehrenden Beiträge auszuweisen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, 10.12.2007
(Dienstsiegel)

Stadt Schweich
gez. Vitus Blang,
Stadtbürgermeister